

jedoch, daß sowohl der Direktor selbst als auch das Kreisgericht die Bedeutung dieser engen, fruchtbringenden Verbindung zur Volksvertretung noch nicht voll verstanden haben, sie vielmehr nur auf die Abgabe des Berichts beschränkten und selbst noch keine enge Zusammenarbeit praktizierten. So war der Bericht nicht des Ergebnis kollektiver Zusammenarbeit mit der Ständigen Kommission für Inneres, Volkspolizei und Justiz, sondern er wurde vom Direktor des Gerichts allein ausgearbeitet und nur mit dem Schöffennaktiv beraten. Will jedoch das Gericht einen echten, lebendigen Kontakt mit der Volksvertretung schaffen, so muß es mit deren zuständigen Organen die jeweiligen Probleme beraten und großen Wert auf die inhaltliche Vorbereitung der Kreistagssitzung legen; die bloße Rücksprache mit dem Sekretär des Rates des Kreises, die zwar zur Aufnahme der Berichterstattung in die Tagesordnung führt, schafft diese Voraussetzungen nicht. Erforderlich wäre vielmehr gewesen, in Zusammenarbeit mit der Ständigen Kommission rechtzeitig dem Kreistag eine begründete Beschlußvorlage zu unterbreiten. Da dies nicht geschehen war, unterblieb bedauerlicherweise die Beschlußfassung über die im Bericht enthaltenen Vorschläge.

In diesem konkreten Fall wäre es darüber hinaus notwendig gewesen, in Zusammenarbeit mit der Ständigen Kommission für Inneres, Volkspolizei und Justiz die Berichterstattung mit der Kommission für Landwirtschaft abzustimmen. Diese hatte bei ihrem vorangehenden Bericht über die Aufgaben der Landwirtschaft eine Reihe Probleme angeschnitten, die auch die Arbeit der Justizorgane berühren. Eine solche gute Zusammenarbeit hätte vermeiden können, daß in der gleichen Sitzung des Kreistags zwei Berichte, die sich beide mit Fragen des 33. Plenums befaßten, ohne jede innere Beziehung vorgetragen wurden.

Notwendig wäre es m. E. auch gewesen, daß der Direktor des Kreisgerichts an der gesamten Kreistagssitzung teilnahm; denn der Bericht über Landwirtschaftsfragen und die ihm folgende Diskussion brachte vielfältige Anknüpfungspunkte für die Arbeit des Gerichts, auf die im Bericht hätte eingegangen werden können und müssen.

Auf die mangelnde kollektive Vorbereitung des Berichts durch das Gericht habe ich bereits hingewiesen. Alle Richter des Kreisgerichts ebenso wie die Parteiorganisation hätten zu dieser wichtigen Arbeit herangezogen werden müssen. Der Parteisekretär des Gerichts nahm zwar an der Kreistagssitzung teil, jedoch war der Inhalt des Berichts zuvor weder mit ihm noch im Rahmen der Parteileitung besprochen worden.

Welche Schlußfolgerungen haben das Kreisgericht Eisenach und die Justizverwaltungsstelle nun für ihre zukünftige Arbeit gezogen?

Das Kreisgericht wird unverzüglich den Kontakt mit der Ständigen Kommission für Inneres, Volkspolizei und Justiz aufnehmen und eine enge Zusammenarbeit sicherstellen. — Die Justizverwaltungsstelle wird sich künftig nicht darauf beschränken, nur an der Berichterstattung selbst teilzunehmen und evtl. kurz vorher den Bericht einzusehen und mit dem Direktor durchzusprechen, sondern sie wird nach Möglichkeit zwei bis drei Wochen vor der Berichterstattung (die Termine sind lange Zeit vorher bekannt) kontrollieren, welche Vorbereitungen das Gericht bereits getroffen hat. Nur dann ist die Justizverwaltungsstelle in der Lage, rechtzeitig Anleitung auch im Hinblick auf den Inhalt des Berichts zu geben.

*RUDOLF BIEBL,
Oberreferent im Ministerium der Justiz*

Die Verantwortung der Schöffen des Bezirksgerichts

Die Schöffen der Kreisgerichte werden durch die Bevölkerung in Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Nationalen Front direkt gewählt. Sie sind deshalb verpflichtet, vor den Werktätigen Rechenschaft über ihre bisherige Tätigkeit abzulegen.

Die Schöffen des Bezirksgerichts dagegen werden nicht unmittelbar durch die Bürger, sondern durch die

Abgeordneten des Bezirkstags gewählt. Trotzdem besteht auch für sie die moralische Verpflichtung zur Rechenschaftslegung gegenüber der Bevölkerung. Das Schöffennaktiv des Bezirksgerichts Leipzig hat beraten, wie alle Schöffen des Bezirksgerichts für die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Schöffenvahl interessiert werden können. Als Ergebnis seiner Beratung hat das Schöffennaktiv am 9. Oktober 1957 folgende Verpflichtungen übernommen:

1. Jeder Schöffe geht zu seiner Partei, von der er 1955 als Schöffe vorgeschlagen wurde, um eine Aussprache mit der Parteileitung zu erreichen. Kein Schöffe darf nominiert werden, ohne daß vorher mit ihm über seine Tätigkeit gesprochen wurde. Jeder Schöffe gibt vor der Grundorganisation seiner Partei einen Bericht über seine Tätigkeit.

2. Jeder Schöffe verpflichtet sich, in seinem Betrieb oder Wohnort mindestens eine Versammlung durchzuführen, auf der er entweder selbst über die Aufgaben der Gerichte und der Schöffen spricht oder als Referent einen Richter gewinnt.

3. Jeder Schöffe verpflichtet sich, für die zentrale Presse, die Fachpresse oder für die Betriebs-, Dorf- oder Wandzeitung einen Artikel zu schreiben.

Warum sind gerade diese Verpflichtungen übernommen worden? In der jetzigen Schöffenvahlperiode zeigte sich in einigen Fällen, daß die Auswahl der Schöffen 1955 nicht immer sorgfältig genug vorgenommen worden war. Teilweise waren die demokratischen Parteien und Massenorganisationen formal an die Auswahl der Schöffen herangegangen und hatten es unterlassen, mit den Kandidaten vor ihrer Nominierung persönlich zu sprechen. Nach der Wahl stellte es sich dann heraus, daß einige Kandidaten für die Funktion des Schöffen gar nicht geeignet waren.

Durch die Erfüllung der ersten der hier aufgezählten Verpflichtungen soll eine Wiederholung dieses Fehlers verhindert und die gesamte Parteiorganisation für die Tätigkeit der Schöffen interessiert werden.

Die weiteren Verpflichtungen ergeben sich aus der Notwendigkeit, die gesamte Bevölkerung für die Aufgaben der demokratischen Gerichte und der Schöffen zu interessieren, damit die Vorbereitung und Durchführung der Schöffenvahl zu einer politischen Aktion der gesamten Bevölkerung der DDR wird und der Grundsatz unserer Staatsordnung, daß die Werktätigen bei der Leitung des Staates mitwirken sollen, sich verwirklicht. Die Mitglieder des Schöffennaktivs haben in den Schöffenschulungen über diese Aufgaben gesprochen und es erreicht, daß alle Schöffen des Bezirksgerichts sich den vom Aktiv übernommenen Verpflichtungen angeschlossen.

Die meisten Schöffen haben sofort mit den Parteien bzw. Massenorganisationen Verbindung aufgenommen und vor den Grundorganisationen ihrer Betriebe Rechenschaft abgelegt. Dadurch wurden die Parteien und Massenorganisationen viel schneller als 1955 auf die gründliche Vorbereitung der Schöffenvahl aufmerksam gemacht und haben frühzeitig die Kandidaten für die Neuwahl überprüft und aufgestellt. Auf Anregung der Schöffen haben die Kreisleitungen der demokratischen Parteien und die Kreisvorstände der Massenorganisationen die einzelnen Kandidaten aufgesucht und ihr persönliches Verhalten sowie ihre fachliche und gesellschaftliche Arbeit überprüft. Die Vertreter der Parteien und Massenorganisationen haben sich auch beim Bezirksgericht erkundigt, wie dort die bisherige Tätigkeit der Schöffen eingeschätzt wird.

Auch die zweite Verpflichtung der Schöffen ist in großem Umfang bereits erfüllt: Sie haben in Belegschaftsversammlungen und in Versammlungen der Nationalen Front über ihre bisherige Tätigkeit berichtet. In den Großbetrieben war es teilweise schwierig, Versammlungen zu organisieren, weil dort gleichzeitig die Auswertung des 33. Plenums des ZK der SED und andere Veranstaltungen durchzuführen waren. Die Schöffen wußten sich aber zu helfen, indem sie zum Beispiel bei der Rechenschaftslegung über die Erfüllung des Kollektivvertrags oder bei der Auswertung des 33. Plenums des ZK der SED vor den Kollegen ihres Betriebs über die Aufgaben der Gerichte und die Be-